

Statutenanhang 1: Reglement zum Fonds für Rechtshilfe

1. Zweck des Fonds

Der Fond dient der Finanzierung von Rechtsberatung und Rechtsschutz und der Berufshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der FSS gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Anspruch auf FSS-Rechtshilfe

Anspruch auf FSS-Rechtshilfe haben alle Aktivmitglieder.

Bei einem FSS-Neubeitritt gilt der Anspruch auf Rechtshilfe in der Regel ab dem ersten Tag des Folgemonates. Ein Vorbezug von max. einer Stunde (Erstberatung durch ein GL-Mitglied) kann in dringenden Fällen auch per sofort gewährt werden. Weitere Vorbezüge z.B. für aufwändige Fälle mit eventuellen Folgekosten sind hingegen erst nach vorheriger Einbezahlung eines kompletten Jahresbeitrages möglich.

Bei Austritt und Wiedereintritt ohne Schuldienstunterbruch kann die Geschäftsleitung vor Gewährung des Rechtsschutzes von ihren Mitgliedern bis zu zwei Jahresbeiträge rückwirkend einfordern.

3. FSS-Rechtshilfe

Die Rechtshilfe der FSS ist in Rechtsberatung und Rechtsschutz und Berufshaftpflicht unterteilt gemäss nachfolgender Umschreibung:

3 a) FSS-Rechtsberatung

«bedeutet die Möglichkeit der Mitglieder, Rechtsauskünfte einzuholen, Rechtsprobleme aus dem Alltag und Rechtswege zu klären.»

Die FSS gewährt ihren Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung im nachfolgend beschriebenen Rahmen:

In privaten Angelegenheiten wird jedem Mitglied einmal im Jahr max. eine Stunde gewährt.

In beruflichen Angelegenheiten wird abgestuft nach Zeitbedarf bis zu max. fünf Stunden pro Fall gewährt.

3 b) FSS-Rechtsschutz

«bedeutet die Möglichkeit der Mitglieder, umfangreiche Rechtsfälle, die den Beizug von Anwält:innen, das Erstellen von Expertisen oder Gerichtsverhandlungen bedingen, klären zu lassen. Der Rechtsschutz umfasst allfällige Gerichts- und Anwaltskosten im zugesagten Umfang.»

Die FSS gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds.

Über die Gewährung von Rechtsschutz und über die zugesprochene Zeit entscheidet die GL, allenfalls unter Beizug des:der Rechtsberater:in. Es besteht kein Rechtsanspruch des Mitglieds, die FSS entscheidet nach freiem Ermessen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Sie kann die Bewilligung von Rechtsschutz von einer Kostenbeteiligung des Mitgliedes abhängig machen.

Die FSS kann Beiträge an den Rechtsschutz zurückfordern, wenn sich nachträglich aus dem Entscheid der zuständigen Behörde oder des Gerichtes ein erhebliches eigenes Verschulden des Mitgliedes ergibt, oder wenn ein erheblicher Verstoss gegen die Standesregeln vorliegt. Der Entscheid darüber obliegt der GL.

Mitglieder, die ohne Einverständnis des:der Präsident:in eine:n Advokat:in konsultieren oder den Rechtsweg beschreiten, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch die FSS.

3 c) FSS Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung ist eine vermögensrechtliche Versicherung der FSS zugunsten ihrer Mitglieder für Personen- und Sachschäden bei Dritten, die auf allfällige Rückgriffe des Arbeitgebers Kanton Basel-Stadt auf Lehr-, Fach- und Leitungspersonen zurückgehen und ausschliesslich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit verursacht wurden. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz bei absichtlichem, vorsätzlichem Handeln der FSS-Mitglieder.

Die maximale Höhe des Schadenersatzes bemisst sich nach folgender Regel:

- Bei leichter Fahrlässigkeit max. CHF 10'000
- Bei mittlerer Fahrlässigkeit max. CHF 20'000
- Bei grober Fahrlässigkeit max. CHF 30'000

Der Grad der Fahrlässigkeit wird in der Regel durch das Gericht bestimmt und hier übernommen. Beahlt wird die effektive vom Arbeitgeber als Regress in Rechnung gestellte Schadenssumme bis zu den genannten, abgestuften Maximalbeträgen. Aussergerichtliche Einigungen sind möglich und haben sich an obige Maximalbeträge zu halten.

3 d) Einsprache

Gegen Entscheide der GL in Rechtshilfefragen kann das Mitglied innert 30 Tagen Einsprache beim SV erheben. Dieser entscheidet endgültig.

4. Äufnung des Fonds

Der Fonds wird gespiesen durch regelmässige Überweisungen aus dem Vermögen der FSS, durch Kapitalzinsen und Zuwendungen sowie durch einen zusätzlichen monatlichen Mitgliederbeitrag von CHF 2.00 pro Mitglied, der zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag entrichtet wird.

5. Verfügungskompetenz

Bis CHF 20'000 pro Fall entscheidet die GL. Höhere Beträge sind vom SV zu bewilligen.

6. Rechnungsführung

Über den Fonds wird separat Rechnung geführt. Diese ist zusammen mit der ordentlichen FSS-Jahresrechnung der DV zur Genehmigung vorzulegen.

7. Revision

Die Kontrollstelle der FSS revidiert auch den Fonds.

8. Auflösung des Fonds

Die FSS-MV oder die UA kann den Fonds mit Zweidrittelmehr auflösen. Das Fondsvermögen fällt in diesem Falle in das Vermögen der FSS zurück.

Zuletzt ergänzt und geändert von der Delegiertenversammlung der FSS vom 18. Mai 2022.

Statutenanhang 2

Reglement zum Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben

1. Zweck

Aus den Mitteln des Fonds kann die FSS nicht voraussehbare Aufgaben finanzieren, deren Lösung im standespolitischen Interesse der Lehrerschaft liegt.

2. Äufnung

Der Fonds wird gespiesen durch regelmässige Überweisungen aus dem Vermögen der FSS, durch Kapitalzinsen und durch Zuwendungen.

3. Verfügungskompetenzen

Bis CHF 10'000 pro Fall entscheidet die GL. Höhere Beträge sind vom SV zu bewilligen.

4. Rechnungsführung

Der:Die Kassier:in führt eine separate Rechnung über den Fonds und legt diese zusammen mit der ordentlichen Jahresrechnung FSS der DV zur Genehmigung vor.

5. Revision

Die ordentlichen Revisor:innen der FSS übernehmen die Revision.

6. Auflösung des Fonds

Die MV oder die UA der FSS kann den Fonds mit Zweidrittelmehrheit auflösen. Das Vermögen des Fonds fällt in diesem Falle in das Vermögen der FSS zurück.

Beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt von der Jahresversammlung FSS vom 20. März 2013.

Statutenanhang 3: Reglement zum Gleichstellungsfonds

1. Zweck

Aus dem Gleichstellungsfonds werden Zuschüsse für folgende Projekte gewährt:

- a) Projekte diskriminierter Berufsgruppen, bei denen der Frauenanteil mindestens 51% beträgt;
- b) Projekte, die von fachbezogenen Stellen (z.B. kantonale Büros für Gleichstellungsfragen, eidg. Büro für Gleichstellungsfragen etc.) für gut befunden wurden;
- c) Projekte für berufstätige Frauen bzw. Wiedereinsteigerinnen.

Die Ausrichtung von Projektzuschüssen ist beschränkt auf FSS-Mitglieder aus dem ganzen Schulbereich und auf Frauen vorwiegend aus Basel und der Region.

2. Äufnung des Fonds

Der Fonds ist errichtet worden mit Spenden der Kläger:innen der Basler Lohnklage II im Jahre 1999. Er wird gespiesen durch Kapitalzinsen und Zuwendungen.

3. Verfügungskompetenz

Bis CHF 10'000 pro Fall entscheidet die GL. Höhere Beträge sind vom SV zu bewilligen.

4. Rechnungsführung

Über den Fonds wird separat Rechnung geführt. Diese ist zusammen mit der ordentlichen FSS-Jahresrechnung der DV zur Genehmigung vorzulegen.

5. Revision

Die Kontrollstelle der FSS revidiert auch die Fonds.

6. Auflösung des Fonds

Der Gleichstellungsfonds kann aufgelöst werden, wenn sein Vermögen oder die Erträge daraus keine sinnvolle Verwendung mehr erlauben. Die Auflösung erfolgt mit Zweidrittelmehr der FSS-MV oder UA. Das Fondsvermögen fällt in diesem Falle in das Vermögen der FSS.

Beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt von der Jahresversammlung der FSS vom 20. März 2013.